### Nebentätigkeit

(Bitte Hinweise auf Rückseite beachten)

## Familienname Vorname Amts- bzw. Dienstbezeichnung Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Gymnasium) Jahnstr. 4 76133 Karlsruhe Art der Nebentätigkeit Auftraggeber Beginn o Änderung Ende am \_\_\_\_\_ Umfang der Nebentätigkeit (Stunden pro Woche) Vergütung o keine o nicht mehr als 1.227.- € jährl. (brutto) \_\_\_\_\_€ monatlich (brutto) Angaben über anderweitig ausgeübte Nebentätigkeiten, Ehrenämter Art der Tätigkeit Auftraggeber: Dauer: von\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Stunden pro Woche: monatliche Vergütung: 11 Regelstundenmaß im Hauptamt: tatsächliche Wochenstundenzahl:

### - Bitte zweifach einreichen -

auf dem Dienstweg	
An die Seminarleitung	
0	Ich beantrage die Genehmigung der o.g. Nebentätigkeit.
0	ich zeige o.g. Nebentätigkeit an
0	Ich zeige die Wahrnehmung des obengenannten öffentlichen Ehrenamtes an.
0	Ich zeige die Änderung der o. g. Nebentätigkeit / des o. g. Ehrenamtes an (vgl. Zeilen 8 und 9)
0	Ich zeige die Beendigung der o. g. Nebentätigkeit an
Dat	um Unterschrift
Seminar Karlsruhe	
An den/die in Zeilen 1 und 2 gen. Antragsteller/in	
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,	
0	Die beantragte Nebentätigkeit wird in widerruflicher Weise bis zum Ende des Referendariats genehmigt.
0	Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung / mit der Auflage (siehe Anlage)
0	Die Genehmigung erfolgt ausnahmsweise nachträglich. Bitte stellen Sie künftig einen Antrag auf Genehmigung rechtzeitig vor Aufnahme der Nebentätigkeit.
G is	ie werden darauf hingewiesen, dass die enehmigung gemäß § 83 Abs. 2 LBG zu widerrufen t, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche uteressen beeinträchtigt.
N vo	eabsichtigte Änderungen in der Ausübung Ihrer ebentätigkeit (z.B. Erweiterung, Verlängerung, orzeitige Beendigung) sind dem egierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.
0	Die beantragte Nebentätigkeit wird nicht genehmigt (Begründung siehe Anlage).
Mit freundlichen Grüßen	
Dat	umUnterschrift

# Hinweise für Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten

### **Grundsätzliches:**

Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage sollten sich Angehörige öffentlichen Dienstes bei der Übernahme von Nebentätigkeiten Zurückhaltung auferlegen. Es muss bei Bewerbern für den öffentlichen Schuldienst, die keine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung erhalten können, Verbitterung hervorrufen, wenn andere, die im öffentlichen Dienst in gesicherter Position sind, insbesondere als Vollbeschäftigte, darüber hinaus Tätigkeiten ausüben, die von diesen Bewerbern übernommen werden könnten. Überdies begegnen Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zunehmender Kritik, weil Beschäftigte mit gesichertem Einkommen in Konkurrenz zu freiberuflichen Tätigkeiten oder Arbeitslosen etc. treten. Jeder, der beabsichtigt, einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu stellen, ist also aufgerufen, genau zu prüfen, ob er es angesichts dieser Situation verantworten kann, eine solche Nebentätigkeit zu übernehmen.

### Hinweise zum Verfahren:

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Unterrichtstätigkeiten 5, für sonstige Tätigkeiten 8 Wochenstunden.

Die zur Übernahme einer oder mehrere Nebenbeschäftigungen erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.227,10 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die zeitliche Beanspruchung darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten (s. oben). Allgemein genehmigte Nebenbeschäftigungen sind jedoch vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 204,52 € nicht überschreitet. Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird, vor deren Aufnahme anzuzeigen (Angaben in den Vordruckfeldern 5-9 sind erforderlich). Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine mindestens einmal jährliche zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Höhe der Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1227,10 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung.